

**Kammergericht**

Az.: 23 UKI 3/25



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In Sachen

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., vertreten durch d.** Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

**Vueling Airlines S.A., vertreten durch den consejero delegado (geschäftsführenden Direktor)**  
Viladecans Business Parl, Edif.Brasil, Carrer de Catalunya 83, 08840 Viladecans, Barcelona, Spanien  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Kammergericht - 23. Zivilsenat - durch den Richter am Kammergericht Dr. [REDACTED] als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.12.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung der Verwendung einer AGB-Klausel geltend.

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen. Er ist in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Die Beklagte ist ein Luftfahrtunternehmen.

Die Beklagte bietet die Möglichkeit an, online Flüge zu buchen. Den Buchungen liegen die Transportbedingungen der Beklagten zugrunde (auszugsweise als Anlage K2 beigefügt). Diese enthalten unter Rubrik 03 „Ticket“ folgende Regelung:

### **„> Allgemeine Geschäftsbedingungen**

*„Das Ticket ist ausschließlich für den Flug gültig, der darauf angegeben ist, und für den Fluggast, der darauf als Passagier angegeben ist. Das Ticket ist nicht übertragbar und kann nicht an Dritte veräußert werden. [...]“*

### **> Anschlussticket**

*Der gebuchte Beförderungsservice enthält die auf dem Anschlussticket angegebene Route, vom Abflughafen über die vorgesehenen Zwischenlandungen bis zum Flughafen der Enddestination und unterliegt den entsprechenden Dienstleistungsgebühren.*

*Die Möglichkeit, dass der Fluggast einen oder mehrere Abschnitte von sich aus storniert, ist absolut ausgeschlossen.*

*[...]*

### **> Ticket nicht stornierbar**

*Nachdem die Buchung mit der entsprechenden Bezahlung durchgeführt wurde, darf das Ticket nicht mehr durch den Passagier storniert werden, was bedeutet, dass der von diesem bezahlte Preis nicht zurückerstattet wird, außer in den ausdrücklich in den vorliegenden Bedingungen vorgesehenen Fällen, wie z. B. die außergewöhnlichen Umstände, die unter Punkt 4.5. aufgezählt werden.“*

In Rubrik 01 (Begriffsbestimmungen) ist folgendes geregelt:

*„Anschlussticket bezieht sich auf ein Ticket, das aus zwei oder mehr Flügen be-*

*steht, d. h., für jeden Flug wird ein Ticket ausgestellt und gemeinsam stellen sie einen einzigen Beförderungsvertrag dar.“*

Der Kläger wendet sich gegen die Klausel „*Die Möglichkeit, dass der Fluggast einen oder mehrere Abschnitte von sich aus storniert, ist absolut ausgeschlossen.*“ Er mahnte die Beklagte unter dem 25. April 2025 ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf (Anlage K3). Die Beklagte nahm unter dem 19. Mai 2025 zu der Abmahnung Stellung (Anlage K4). Eine Unterlassungserklärung gab sie nicht ab.

Der Kläger ist der Auffassung, die angegriffene Klausel sei nach §§ 307 I 1 BGB unwirksam. Sie sei so zu verstehen, dass der Fluggast verpflichtet sei, den Flug in der im Ticket angegebenen Reihenfolge abzufliegen, da sonst sein Anspruch auf Beförderung entfalle. Aus Sicht des Verbrauchers sei „*Stornierung*“ im Sinne der Klausel auch der Nichtantritt eines Teils des Fluges. Hierdurch werde das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung vollständig zu Lasten des Kunden verschoben. Der Kunde erhalte trotz vollständiger Bezahlung des Flugpreises keine Gegenleistung mehr, wenn er nur einen Teil der Leistung in Anspruch nehme. Die Regelung schließe das grundsätzlich bestehende Recht des Kunden aus, nur eine Teilleistung in Anspruch zu nehmen. Sie unterscheide nicht, aus welchem Grund der Verbraucher storniere. Dem Interesse der Beklagten, Umsteigeflüge günstiger anzubieten als Direktflüge, könne auch anderweitig Rechnung getragen werden, etwa durch Zuzahlungen auf das Entgelt. Die Klausel sei auch wegen Intransparenz nach § 307 I 2 BGB unwirksam. Ihr sei nicht hinreichend klar zu entnehmen, ob sie auch den Nichtantritt einer Reise erfasse. Zudem sei sie überraschend im Sinne von § 305c BGB, weil Kunden nicht damit rechnen müssten, bei Nichtinanspruchnahme einer Teilleistung keinen Beförderungsanspruch gegen die Beklagte zu haben.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

in Bezug auf Beförderungsverträge

nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), zu verwenden sowie sich auf die Klauseln bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

„Anschlussticket“

[Der gebuchte Beförderungsservice enthält die auf dem Anschlussticket angegebene Route, vom Abflughafen über die vorgesehenen Zwischenlandungen bis zum Flughafen der Enddestination und unterliegt den entsprechenden Dienstleistungsgebühren.]

Die Möglichkeit, dass der Fluggast einen oder mehrere Abschnitte von sich aus storniert, ist absolut ausgeschlossen.“

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 350,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Klausel sei wirksam. Sie solle das sogenannte „Crossticketing“ verhindern, also die Buchung einer Umsteigeverbindung, die von vorneherein nicht benötigt werde. Passagiere sollten nicht die Möglichkeit haben, einen günstigen Umsteigeflug zu buchen, den nicht benötigten Teil zu stornieren und für diesen Teil eine Rückerstattung zu erhalten. Sie regele nur die Stornierung, nicht aber die Nichtinanspruchnahme („no show“).

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

- I. Die Klage ist zulässig.
  1. Das angerufene Gericht ist zuständig. Die internationale und örtliche Zuständigkeit des Gerichts folgt aus Art. 7 Nr. 2 EuGVVO, § 6 I 2 Nr. 1 UKlaG. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus § 6 I 2 Nr. 1 UKlaG.
  2. Die Prozessführungsbefugnis des Klägers folgt aus § 3 I 1 Nr. 1 UKlaG. Diese Vorschrift regelt auch die Prozessführungsbefugnis (Köhler/Alexander in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl. 2024, § 3 UKlaG Rn. 3). Der Kläger ist anspruchsberechtigte Stelle. Er ist in die Liste qualifizierter Verbraucherverbände gem. § 4 UKlaG eingetragen.
- II. Die Klage ist unbegründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Unterlassungsanspruch aus §§ 1, 4a UKlaG zu.

1. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch richtet sich nach deutschem Sachrecht. Dies folgt aus Art. 4 I Rom-II-VO. Die Klage eines Verbraucherverbandes auf Unterlassung der Verwendung missbräuchlicher AGB-Klauseln in Verträgen mit Privatpersonen betrifft eine unerlaubte Handlung. Nach Art. 4 I Rom-II-VO ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt (oder wahrscheinlich eintritt, Art. 2 III lit. b) Rom-II-VO). Dies ist der Ort, an dem die von der Rechtsordnung missbilligten AGB verwendet worden sind (BGH, Urteil vom 09.07.2009 – Xa ZR 19/08, NJW 2009, 3371 Rn. 17 ff.; Urteil vom 29.04.2010 – Xa ZR 5/09 Rn. 11 ff.). Damit ist ein Unterlassungsanspruch nach §§ 1, 4a UKlaG zu prüfen.

2. Die Beurteilung der Wirksamkeit der angegriffenen Klausel richtet sich nach deutschem Sachrecht. Dies ergibt sich nicht schon daraus, dass dieses auf den Unterlassungsanspruch anwendbar ist. Vielmehr ist für die Beurteilung der Wirksamkeit von AGB das jeweilige Vertragsstatut maßgeblich (BGH, Urteil vom 20.04.2010 – Xa ZR 5/09 Rn. 15; OLG Frankfurt, Urteil vom 13.12.2017 – 16 U 15/18). Die Parteien gehen übereinstimmend von der Anwendbarkeit deutschen Sachrechts aus. Umstände, die dem entgegenstünden, tragen sie nicht vor.

3. Dem Kläger steht gegen die Beklagte der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu, denn die Klausel ist nicht nach §§ 307 ff. BGB unwirksam.

a) Eine Unwirksamkeit der Klausel nach § 305c I BGB kann der Kläger nicht mit Erfolg nach § 1 UKlaG geltend machen, denn dieser erfasst nur die Unwirksamkeit nach den §§ 307 bis 309 BGB (MüKo-BGB/Fornasier, 10. Aufl. 2025, § 305c Rn. 5).

b) Die Klausel ist nicht nach § 307 I BGB unwirksam. Sie benachteiligt den Kunden nicht entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen.

Eine unangemessene Benachteiligung nach § 307 I BGB liegt vor, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen (BGH, Urteil vom 25.04.2001 - VIII ZR 135/00, NJW 2001, 2331). In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob die Klausel die Rechtsposition des Verbrauchers verschlechtert. Ist dies der Fall, ist unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien zu prüfen, ob die Klausel einen angemessenen Interessenausgleich gewährt (BeckOK-BGB/H. Schmidt, 72. Ed. Stand 01.11.2024, § 307 Rn. 29). Nach § 307 I 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung auch daraus ergeben, dass eine Klausel nicht klar und verständlich ist. In den Fällen des § 307 II BGB wird eine unangemessene Benachteiligung vermutet.

aa) Eine Unwirksamkeit der Klausel ergibt sich nicht aus § 307 I 2 BGB. Der Klausel fehlt es nicht an Klarheit und Verständlichkeit. Entgegen der Auffassung des Klägers lässt sich der Klausel nach gebotener Auslegung hinreichend deutlich entnehmen, dass sie nur den Rücktritt bzw. die Kündigung, nicht aber den Nichtantritt eines Teils der Reise erfasst.

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden werden (BGH, Beschluss vom 02.07.2019 – VIII ZR 74/18, NJW-RR 2019, 1202 Rn. 20; Urteil vom 09.04.2014 – VIII ZR 404/12, NJW 2014, 2269 Rn. 37). Dabei sind die Verständnismöglichkeiten eines durchschnittlichen, rechtlich nicht vorgebildeten Vertragspartners des Verwenders zugrunde zu legen (BGH, Beschluss vom 02.07.2019 – VIII ZR 74/18, NJW-RR 2019, 1202 Rn. 20). Zweifel bei der Auslegung gehen nach § 305c II BGB zu Lasten des Verwenders. Gänzlich fernliegende Auslegungsmöglichkeiten bleiben bei der Klauselkontrolle außer Betracht (BGH, Urteil vom 17.02.2011 – III ZR 35/10, NJW 2011, 2122 Rn. 10).

Eine Auslegung nach diesem Maßstab ergibt, dass die Klausel nur die rechtsgeschäftliche Beendigung oder Rückabwicklung eines Teils der Reise betrifft, nicht aber die rein tatsächliche Nichtinanspruchnahme einer Teilleistung. Dies wird bereits aus dem Wortlaut deutlich: Die Klausel spricht nur von „Stornierung“. Aus Sicht eines durchschnittlichen Kunden erfasst dieser Wortlaut die Erklärung des Kunden gegenüber dem Leistungserbringer, die Leistung nicht in Anspruch nehmen (sich also vom Vertrag lösen) zu wollen, verbunden mit der vollständigen oder teilweisen Rückerstattung der Gegenleistung. Auch für einen rechtlich nicht vorgebildeten Kunden ist dies etwas qualitativ anderes als die tatsächliche Nichtinanspruchnahme der Leistung. Dies folgt auch daraus, dass der Kunde eine nicht in Anspruch genommene, aber nicht stornierte Leistung grundsätzlich vollständig bezahlen muss.

Entgegen der Auffassung des Klägers folgt nichts anderes daraus, dass die AGB die Stornierbarkeit von Tickets an anderer Stelle generell ausschließen und ausdrücklich regeln, dass eine Erstattung ausgeschlossen ist. Hieraus lässt sich nicht ableiten, die beanstandete Klausel müsse dann den Nichtantritt eines Teiles des gebuchten Fluges erfassen. Ihr Regelungsgehalt besteht vielmehr darin, dass sie bei Anschlusstickets (also Tickets, die aus mindestens zwei Flügen bestehen) die Stornierung nicht nur insgesamt, sondern auch von Teilleistungen ausschließt. Darüber hinaus kann aus der Klausel zu der generellen Nichtstornierbarkeit von Tickets gerade hergeleitet werden, dass die Beklagte darunter nicht die Frage des Reiseantritts, sondern der Erstattung des „bezahlten Preises“ versteht.

Auch dass ein Anschlussticket als einheitlicher Beförderungsvorgang anzusehen ist, lässt nicht den Schluss zu, dass ein Teilrücktritt nicht gemeint sein kann. Im Gegenteil ist naheliegend, gerade für diese Konstellation klarzustellen, dass eine Stornierung (also ein Rücktritt oder eine Kündigung) auch von Teilleistungen nicht möglich sein soll.

- bb) Die Klausel ist nicht nach § 307 I 1, II Nr. 1 BGB unwirksam.
- (1) Die Klausel unterliegt nach § 307 III BGB der Inhaltskontrolle. Sie ergänzt jedenfalls Rechtsvorschriften über die Abwicklung von Verträgen.
- (2) Die Klausel ist nicht nach § 307 I 1, II Nr. 1 BGB unwirksam. Sie ist nicht unvereinbar mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird.

Ein allgemein anerkannter Grundsatz des Schuldrechts ist, dass der Gläubiger einer teilbaren Leistung Teilleistungen verlangen kann (BGH, Urteil vom 29.04.2010 – Xa ZR 101/09, BeckRS 2010, 12525, Tz. 14; Urteil vom 29.04.2010 – Xa ZR 5/09, NJW 2010, 1958; Staudinger/Löwisch, BGB, Stand 26.01.2022, § 266 Rn. 36; Grüneberg/Grüneberg, BGB, 84. Aufl. 2025, § 266 Rn. 11). Hierbei handelt es sich um einen wesentlichen Grundgedanken des Schuldrechts. Der Gläubiger soll die Möglichkeit haben, von einer Gesamtleistung die Teile zu beziehen, die ihn (noch) interessieren. Dies folgt aus dem allgemeinen, dem Leistungszweck entsprechenden Gerechtigkeitsgebot, eine Leistung nach Möglichkeit, Zumutbarkeit und Angemessenheit so zu erbringen, dass mit ihr der beabsichtigte Leistungserfolg, nämlich die Befriedigung der Interessen des Gläubigers, eintritt (BGH, Urteil vom 29.04.2010 – Xa ZR 101/09, BeckRS 2010, 12525, Tz. 14; Urteil vom 29.04.2010 – Xa ZR 5/09, NJW 2010, 1958).

Die von der Beklagten angebotenen Beförderungsleistungen sind teilbar. Die Klausel ist aber nicht unvereinbar mit dem wesentlichen Grundgedanken des schuldrechtlichen Grundsatzes, Teilleistungen verlangen zu können. Sie schließt das Recht des Kunden, nur Teilleistungen in Anspruch zu nehmen, nicht aus. Nimmt ein Kunde nur einen Teil des Anschlusstickets in Anspruch, berechtigt die Klausel die Beklagte nicht dazu, ihm die Beförderung zu verweigern. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied zu den Vertragsbestimmungen, die den beiden vorstehend zitierten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zugrunde lagen.

Dass die Klausel eine Teilkündigung ausschließt, führt zu keiner anderen Einschätzung. Zwar können so Kunden, die nur einen Teil des Anschlussfluges in Anspruch nehmen, keine teilweise Rückerstattung der Vergütung verlangen. Dies führt aber nicht zu einer Unvereinbarkeit der Klausel mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung. Wenn hierin überhaupt eine Beschränkung des Rechts liegt, Teilleistungen in Anspruch zu nehmen, ist diese jedenfalls durch

schutzwürdige Interessen der Beklagten gerechtfertigt. Die Beklagte hat ein berechtigtes Interesse an der differenzierten Gestaltung ihrer Tarifstruktur. Der Ausschluss der Teilstornierung bei Anschlusstickets soll verhindern, dass Kunden eine günstige Umsteigeverbindung buchen, von der sie eigentlich nur eine Teilleistung benötigen, den nicht benötigten Teil stornieren und insoweit eine Erstattung erhalten. Dieses Interesse ist grundsätzlich zu respektieren (BGH, Urteil vom 29.04.2010 – Xa ZR 101/09 Rn. 20). Da die Klausel nur die Teilstornierung, nicht aber die tatsächliche Inanspruchnahme von Teilstrecken ausschließt, führt sie auch nicht zu einer vollständigen Verschiebung des Äquivalenzverhältnisses zu Lasten des Kunden.

Hinzu kommt, dass nach den Transportbedingungen der Beklagten Stornierungen gebuchter Tickets generell ausgeschlossen sind. Dies ist grundsätzlich zulässig (BGH, Urteil vom 20.03.2018 – X ZR 25/17 Rn. 28). Weshalb in diesem Fall der Ausschluss der Stornierung nur von Teilstrecken unangemessen sollte, ist nicht ersichtlich.

(3) Die Klausel ist auch nicht aus sonstigen Gründen nach § 307 I 1 BGB unwirksam. Die vorstehenden Ausführungen gelten für die gebotene Interessenabwägung entsprechend. Angeichts des angemessenen Ausgleichs des Interesses der Beklagten an einer differenzierten Tarifgestaltung einerseits und des Interesses der Kunden, Teilleistungen in Anspruch nehmen zu können, andererseits war die Beklagte auch nicht gehalten, nach den Motiven des Kunden für die Inanspruchnahme nur einer Teilleistung zu differenzieren.

c) Da der Unterlassungsanspruch nicht besteht, steht dem Kläger gegen die Beklagte auch kein Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten zu.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Anlass, nach § 6 II UKlaG, § 543 ZPO die Revision zuzulassen, bestand nicht. Ein Zulassungsgrund nach § 543 II ZPO liegt nicht vor.

Richter am Kammergericht

**Kammergericht**  
**23 UKI 3/25**

Verkündet am 10.12.2025

JSekr  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 11.12.2025

JSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle